

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 4.

München, den 21. Januar 1884.

I n h a l t:

Königlich Allerhöchste Entschliebung vom 14. Januar 1884, die Verlängerung des Landtages betr. — Bekanntmachung vom 10. Januar 1884, die Festsetzung der für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für 1884 betr. — Königlich Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Marie Theresie, Gemahlin Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern, betr. — Ordens-Verleihungen.

Königlich Allerhöchste Entschliebung, die Verlängerung des Landtages betr.

Ludwig II.

**von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.**

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die Dauer des gegenwärtigen Landtages gemäß Tit. VII §. 23 der Verfassungs-Urkunde bis zum 29. März des laufenden Jahres einschließlicly zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlich Huld und Gnade gewogen.

Hohenschwangau, den 14. Januar 1884.

L u d w i g.

Dr. Frhr. v. Lub. Dr. v. Säusle. v. Maillinger. Dr. v. Riedel. Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

An
1) die Kammer der Reichsräthe,
2) die Kammer der Abgeordneten
ergangen.

Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

Nr. 501.

K. Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Gemäß Ziff. I, 6 der Instruktion vom 28. September 1875 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 579) wird die im Centralblatte für das Deutsche Reich vom Jahre 1883 S. 375 enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Dezember 1883 nachstehend veröffentlicht.

München, den 10. Januar 1884.

v. Maillinger. Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath von Schlereth.